

Beilage 3375

Dringlichkeitsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

Alle Versicherungsinhaber im Sinne des sogenannten Überführungsgesetzes haben bis zur Erlangung einer Anstellung auch nach Ablauf des Übergangsgeldes einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Übergangsgeldes bzw. einer entsprechenden Zuwendung.

Begründung

Wie allgemein bekannt ist, haben etwa 50% aller Versicherungsinhaber, die sich für den öffentlichen Dienst oder die Privatwirtschaft entschieden haben, noch heute keine Anstellung finden können. Da es sich hierbei überwiegend um Personen handelt, die nicht-versicherungspflichtig waren, haben sie auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge. Sie sind auf die Fürsorge angewiesen. Es ist eine Ehrenpflicht der Demokratie, solche Personen nach Ablauf der Frist für Zahlung des Übergangsgeldes wenigstens einen Rechtsanspruch auf Weitergewährung des Übergangsgeldes bzw. einer entsprechenden Zuwendung zu gewährleisten.

München, den 14. Februar 1950

Dr. Gille
und Fraktion (SPD)

Beilage 3376

Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVB. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 lautet:

(1) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 180.

(2) Hierbon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	48
auf den Wahlkreis Niederbayern	22
auf den Wahlkreis Oberpfalz	18
auf den Wahlkreis Oberfranken	22
auf den Wahlkreis Mittelfranken	25
auf den Wahlkreis Unterfranken	20
auf den Wahlkreis Schwaben	25

2. Art. 38 wird wie folgt geändert:

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Landesparteien.

Satz 2 unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. unverändert.

2. Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände (Stimmkreisbewerber) enthalten.

3. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welche Stimmkreise oder Stimmkreisverbände er aufgestellt ist.

4. unverändert.

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 39) und im Wahlkreis (Art. 39 Abs. 2) beim Wahlkreisleiter einzureichen.

3. Art. 39 lautet:

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Jeder Stimmkreisbewerber kann höchstens in drei Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden aufgestellt werden.

(4) unverändert.

4. Art. 40 wird gestrichen.

5. Art. 44 lautet:

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Satz 1 und 2 unverändert.

Satz 3: Neu hinzugekommene Parteien schließen sich entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Gründung an.

Satz 4 unverändert.

6. Art. 45 lautet:

(1) Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen Stimmkreisbewerber seines Stimmkreises abgeben.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.